



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDENT

Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat  
Herrn Dr. Markus Kerber  
Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat  
Herrn Stephan Mayer, MdB

per E-Mail: [stk@bmi.bund.de](mailto:stk@bmi.bund.de); [pstm@bmi.bund.de](mailto:pstm@bmi.bund.de)  
Kopie: [beate.lohmann@bmi.bund.de](mailto:beate.lohmann@bmi.bund.de)

22. September 2020  
- / cs

### **„Coronahilfen Profisport“ – Rückmeldungen aus dem Sport**

Sehr geehrte Herren Staatssekretäre,  
lieber Herr Dr. Kerber,  
lieber Herr Mayer,

wie schon bei persönlichen und digitalen Treffen mehrfach deutlich gemacht, begrüßen wir es sehr, dass der Haushaltsgesetzgeber Hilfen für den deutschen Profisport und semiprofessionellen Sport zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise zur Verfügung gestellt hat. Besonders dankbar sind wir auch für die u. a. nach Ihrer Moderation erfolgten Erweiterungen des Antragsstellerkreises durch den Haushaltsausschuss Anfang des Monats.

Heute wenden wir uns an Sie, um Ihnen gesammelt die uns vorliegenden Rückmeldungen von Vereinen und Unternehmen zukommen zu lassen. Denn aus unserer Sicht enthielt die erste Richtlinie, die ja zur Zeit in Überarbeitung ist, einige Verschärfungen gegenüber dem Eckpunktepapier, welche es den betroffenen Vereinen des deutschen Sports erschweren oder auch unmöglich machen, Anträge zu stellen oder in den Genuss der Beihilfe zu kommen. Folgende Punkte stellen sich als besonders problematisch heraus:

#### 1. Subsidiarität / Gewinnverbot

Im Gegensatz zum Eckpunktepapier enthält die Richtlinie in Ziffer 3.1 (5) ein Gewinnverbot. Die Beihilfe ist danach zurückzuerstatten, soweit im Jahr 2020 Gewinne erzielt werden. Dieses Gewinnverbot benachteiligt alle Vereine, die bereits umfangreiche Sparmaßnahmen umgesetzt haben und bevorteilt die Vereine, die dies bisher versäumt haben. Ferner schafft dieses Gewinnverbot einen gewissen Anreiz, im Jahr 2020 zeitlich verschiebbare oder gar nicht notwendige Ausgaben zu tätigen, um in den Genuss der Beihilfe zu kommen. Das Gewinnverbot macht aus der anfänglich gut gedachten Beihilfe zur Abfederung ausgefallener Ticketeinnahmen quasi eine Beihilfe zur Abfederung operativer Verluste. Wir haben Zweifel, ob dies dem politischen Willen entspricht und bitten deshalb um Überarbeitung der Richtlinie in diesem Punkt. Eine Ausgleichszahlung, die sich allein an den entgangenen Ticketerlösen orientiert, wäre für die Vereine deutlich einfacher, hilfreicher und auch fairer. Ferner würde eine Orientierung allein an den entgangenen Ticketerlösen mögliche Ergebnissgestaltungen ausschließen.

Alfons Hörmann

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main  
T +49 69 6700-400 · F +49 69 6701140 · [hoermann@dosb.de](mailto:hoermann@dosb.de) · [www.dosb.de](http://www.dosb.de)

Zudem erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass insbesondere das Bundesprogramm „Corona-Überbrückungsbeihilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ ein Gewinnverbot, wie es in der hier diskutierten Richtlinie enthalten ist, nicht vorsieht.

## 2. Berechnung des Gewinns des Jahres 2020

Unabhängig von unseren Anmerkungen zu Punkt 1 stellt für viele professionelle und semiprofessionelle Vereine die Berechnung des Gewinns des Jahres 2020 ein Problem dar. Zahlreiche Vereine haben ein abweichendes Wirtschaftsjahr, welches vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres läuft. Der Richtlinie folgend wäre das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2019/2020 zu 50 Prozent in das Jahr 2020 einzubeziehen und das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020/2021 ebenfalls zu 50 Prozent. Bei dieser Berechnung gehen Gewinne, die im Jahr 2019 erzielt wurden und die gegebenenfalls im Jahr 2021 erzielt werden, in diese ein. Die akute Notsituation betrifft aber allein das Jahr 2020. Sofern das Gewinnverbot nicht entfällt (siehe Ziffer 1), regen wir an, die Berechnung des auf das Jahr 2020 entfallenden Ergebnisses auf Basis von Monatsabschlüssen zuzulassen. Dies würde zusätzlich zur Beschränkung möglicher Ergebnisgestaltungen beitragen, die von einzelnen Vereinen gegebenenfalls im ersten Halbjahr 2021 vorgenommen werden könnten.

## 3. Prüfung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt

Voraussetzung zur Erlangung der Beihilfe ist, dass der beantragende Verein zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß europäischen Regelungen ist. Der DOSB gibt zu bedenken, dass die allermeisten Vereine keine Unternehmen sind, die auf die Erzielung von Gewinnen abzielen. Das Eigenkapitalkriterium der europäischen Regelungen ist deshalb in den meisten Fällen sachlich unpassend. Wir regen nochmals an, ob gegebenenfalls auf die Ergebnisse des Lizenzierungsverfahrens abgestellt werden könnte – hier durchlaufen die Vereine auch eine umfassende Prüfung, ob die wirtschaftliche Situation ausreichend stabil ist.

## 4. Anrechnung von KfW-Schnellkrediten

Einige Vereine haben zu Linderung akuter Liquiditätsengpässe KfW-Schnellkredite in Anspruch genommen. Diese Kredite müssen zurückgezahlt werden. Gleichwohl sind die KfW-Schnellkredite gemäß Ziffer 5.4. (4) der Richtlinie nach unserer Lesart bei der Gewährung der Coronabeihilfe voll anzurechnen. Die KfW hat den Beihilfenswert der KfW-Schnellkredite (wohl aus Vereinfachungsgründen) gemäß ihrer Merkblätter mit dem Nennbetrag des Kredits festgelegt. Diese volle Anrechnung von rückzahlbaren Darlehen auf einen möglichen Zuschuss ist den Vereinen des deutschen Sports nur schwer vermittelbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass beim Bundesprogramm „Corona-Überbrückungsbeihilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ keine Anrechnung der KfW-Schnellkredite erfolgt (siehe Punkt 4.7 der FAQ des BMWi und des BMF zur „Corona-Überbrückungsbeihilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html)). Die Vereine des deutschen Sports sehen sich hier im Nachteil. Gegebenenfalls könnte hier eine Anpassung erfolgen, die der Regelung des genannten Bundesprogramms entspricht.

## 5. Gesamtverein vs. Bundesligamannschaft

Viele Vereine, insbesondere im semiprofessionellen Bereich, haben ihre Ligamannschaft nicht in eine Spielbetriebs-GmbH ausgegliedert. Teilweise wird der Bundesligaspielbetrieb in einem (eigenen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Gesamtvereins geführt. Wenn es jetzt darum geht, Gewinne und Verluste im Jahresabschluss zu ermitteln, stellt sich die Frage, ob hier eine gesonderte Betrachtung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Bundesligamannschaft“ zulässig und geboten ist oder ob das BVA auf das Gesamtergebnis des Vereins bei der Bewilligung von Coronahilfen referenziert. Unseres Erachtens müsste es zwingend sein, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

„Bundesligamannschaft“ und dessen Verluste losgelöst vom Gesamtverein zu betrachten. Denn jeder gemeinnützige Verein, der Verluste des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Überschüssen aus dem ideellen Bereich ausgleicht, verliert die Gemeinnützigkeit.

#### 6. Vereine, die keinen Gewinn ermitteln

Das in der Richtlinie vorgesehene Gewinnverbot macht es erforderlich, dass ein Gewinn ermittelt wird. Einige Vereine machen noch eine Einnahmenüberschussrechnung nach dem Zuflussprinzip und bilanzieren nicht. Ein Gewinn im handelsrechtlichen Sinn wird nicht ermittelt. Verträgt sich dies grundsätzlich mit den formalen Anforderungen der Richtlinie für Coronahilfen und späteren Nachweispflichten und Prüfungen? Falls es beim Gewinnverbot bleibt, schlagen wir vor, dass für die betroffenen Vereine statt des Gewinns die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2020 maßgeblich ist.

#### 7. Aufsteiger

Es gibt Aufsteiger aus den unteren Ligen, die keine entsprechenden Vergleichswerte aus dem Vorjahr haben, da die Zuschauerzahlen geringer sind, in der unteren Liga keine Eintrittsgelder verlangt wurden oder die Anzahl der Spiele gegebenenfalls abweicht. Hier müsste statt eines Vergleichs der tatsächlichen Ticketeinnahmen aus 2019 mit den Ticketeinnahmen aus 2020 ein Vergleich der Planzahlen 2020 mit den Ist-Zahlen 2020 möglich sein oder alternativ ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

#### Fazit

Die aktuell vorliegende Richtlinie geht aus unserer Sicht inhaltlich teilweise an den im Eckpunktepapier enthaltenen Ideen einer unbürokratischen Unterstützung der semiprofessionellen und professionellen Vereine vorbei. Besondere Schwierigkeiten bereitet das erstmals in der Richtlinie auftauchende Subsidiaritätsprinzip. In der Folge würden operative Verluste ausgeglichen statt Unterstützung wegen ausgefallener Ticketeinnahmen geleistet. In der Folge des Subsidiaritätsprinzips gibt es einige Folgeprobleme, wie z. B. die Berechnung des auf das Jahr 2020 entfallenden Gewinns/Verlusts, die Frage, ob der Gesamtverein zu betrachten ist oder nur die Bundesligamannschaft, sowie die Unsicherheit, wie bei Einnahmenüberschussrechnern vorzugehen ist.

Es wäre eine erhebliche Vereinfachung für alle Beteiligten, wenn die Vereine eine Ausgleichszahlung erhielten, die sich allein an den entgangenen Ticketerlösen orientiert. Hierfür hätten die Vereine die erforderlichen Zahlen prüfbar viel schneller parat. Eine umfangreiche Prüfung auf etwaige Gewinne – spät im Jahr 2021 (nach Vorliegen der Jahresabschlüsse für 2020/2021) wäre nicht mehr erforderlich und alle Beteiligten hätten viel früher Planungssicherheit.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese gesammelten Rückmeldungen und Vorschläge noch kurzfristig in die Überarbeitung der Richtlinie einbeziehen könnten. So könnte es gemeinsam gelingen, die bisher offenbar sehr geringe Zahl der Anträge substantiell zu steigern und die politisch gewollte und wertvolle Hilfe bei den Vereinen auch konkret ankommen zu lassen. Dies ist umso notwendiger, da die Vereine in der aktuellen Phase durch die Erarbeitung von Hygienekonzepten bei wohl auf Monate reduzierten Zuschauerkapazitäten deutlich steigende Ausnahmen haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne auch bei unserem nächsten persönlichen Austausch am 29. September 2020 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hörmann', with a stylized flourish at the end.

Alfons Hörmann  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Rücker', with a stylized flourish at the end.

Veronika Rücker  
Vorstandsvorsitzende